



Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern
Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin

An die

- Mitglieder der Ständigen Kommission nach § 22 LRV
- Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte
- Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
- Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Bearb.: Herr Rabe

Tel.: 0385/396899-11

Fax: 0385/396899-19

E-Mail: Rabe@ksv-mv.de

AZ: 1.7.1 E A7/A9 2018

Schwerin, 19.02.2018

Rundschreiben I - 2018

Pauschalvergütungen ab dem 01.03.2018 bis 28.02.2019 für Leistungen nach den Leistungstypen A.7 und A.9 des Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen

Für Eingliederungshilfeleistungen in Fördergruppen für erwachsene Menschen mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) sowie in solitären Fördergruppen und in integrativen Kindertagesstätten entsprechend den Leistungstypen A.7 und A.9 nach dem Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 79 SGB XII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen, in der Fassung vom 01.07.2007, gelten entsprechend dem Umlaufbeschluss der ständigen Kommission nach § 22 LRV vom 19.02.2018 für die nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu treffenden Vereinbarungen folgende Pauschalvergütungen mit einer Laufzeit vom 01.03.2018 bis zum 28.02.2019:

- A.7:** Für anerkannte Fördergruppen an Werkstätten für behinderte Menschen und solitäre Fördergruppen beträgt die gesamte Vergütungspauschale bei 99 % Auslastung **55,47 €/Tag/Platz**.
- A.9:** Für integrative Kindergartengruppen gilt eine Vergütungspauschale bei 95 % Auslastung von **35,76 €/Tag/Platz**, exklusive der Fahrleistungsvergütung.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Rabe